

meindediener — Feldhüter, Nachtwächter u. a. — angestellt.

3. Zur Erfüllung einer Reihe von Aufgaben durch ordnungsmäßige Verwaltung und Aufbringung der erforderlichen Mittel sind die Landgemeinden gesetzlich verpflichtet. Dazu gehören die Unterstützung der Armen, das Schulwesen (§ 59 II 3), das Löschwesen, Einrichtung und Instandhaltung der Wege, Brücken, Wasserläufe, soweit die Verpflichtung dazu nicht andern obliegt u. a. (L.G.O. § 4). Den Kern der Verwaltung bildet auch hier das Finanzwesen. Ein Voranschlag für den Gemeindehaushalt wird jährlich vom Vorsteher entworfen und vom Gemeindeausschuß festgestellt. Zur Deckung der Ausgaben dienen außer dem Ertrag des Gemeindevermögens und etwaigen Staatszuschüssen die Gemeindeabgaben. Diese werden nach Maßgabe der Grund- und Gebäudesteuer in bestimmtem Beitragsfuß von allen in der Gemeinde belegenen Grundstücken mit einigen Ausnahmen erhoben; persönlich beitragspflichtig sind außerdem nicht-grundbesitzende Einwohner der Gemeinde.

Neben dem Gemeindevermögen existiert vielfach noch ein Interessentenvermögen einer Gruppe von Gemeindeangehörigen, so der Bauernschaften; über dieses haben nicht die Gemeindeorgane, sondern nur die mitberechtigten Genossen zu verfügen (über Verwaltung und Veräußerung solcher Gemeinheiten: G. v. 28. Mai 1886).

Die Gemeindevorsteher besorgen neben den Gemeindegeschäften auch ihnen übertragene staatliche Geschäfte, so standesamtliche Aufgaben und die Ortspolizei. An polizeilichen Geschäften ist ihnen übertragen die Wege-, Wasser-, Flurpolizei und ein Teil der Gewerbepolizei. Insoweit hat die Gemeinde die Kosten der Polizeiverwaltung zu tragen, während die vom Gemeindevorsteher verhängten Geldstrafen auch